

Nr 168 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das S.EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das S.EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz, LGBl Nr 35/2019, wird geändert wie folgt:

1. *Im Titel des Gesetzes werden das Wort „Verordnungen“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ und der Kurztitel „S.EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz“ durch den Kurztitel „S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz“ ersetzt.“*

2. *Im Inhaltsverzeichnis werden die den 4. Abschnitt betreffenden Zeilen durch folgende Zeilen ersetzt:*

„4. Abschnitt

Begleitregelung zur EU-Urkunden-Verordnung

§ 13 Zentralbehörde

5. Abschnitt

Begleitende Maßnahmen betreffend die Umsetzung des Art 14 Energieeffizienz-Richtlinie

§ 14 Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze; Kosten-Nutzen-Analyse

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15 Verweisungen auf Unionsrecht

§ 16 In- und Außerkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen“

3. *Im § 1 Abs 1 wird in der Z 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:*

„3. im 4. Abschnitt zur Durchführung der EU-Urkunden-Verordnung,

4. im 5. Abschnitt zur Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie.“

4. *Nach § 12 wird der 4. Abschnitt durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

„4. Abschnitt

Begleitregelung zur EU-Urkunden-Verordnung

Zentralbehörde

§ 13

Das Amt der Salzburger Landesregierung ist Zentralbehörde gemäß Art 15 Abs 1 EU-Urkunden-Verordnung

1. für die Übermittlung von Auskunftersuchen an Behörden anderer Mitgliedstaaten in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten;

2. für die Entgegennahme und Beantwortung der Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie für die Erteilung der für diese Ersuchen erforderlichen Auskünfte in Bezug auf Urkunden gemäß Art 2 Abs 2 der EU-Urkunden-Verordnung über das Vorhandensein des aktiven bzw passiven Wahlrechts im Sinn des § 37 Abs 5 letzter Satz Salzburger Gemeindewahlordnung 1998.

5. Abschnitt

Begleitende Maßnahmen betreffend die Umsetzung des Art 14 Energieeffizienz-Richtlinie

Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze; Kosten-Nutzen-Analyse

§ 14

(1) Die Errichtung und der Betrieb neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Anlagen im Sinn des Art 14 Abs 5 lit c und d der Energieeffizienz-Richtlinie bedarf hinsichtlich des Ziels einer effizienten Verwendung von Energie einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Zu diesem Zweck ist eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 Energieeffizienz-Richtlinie durchzuführen. Dabei sind zu bewerten:

1. im Fall der Errichtung und des Betriebs einer neuen sowie der wesentlichen Änderung einer bestehenden Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch Kraft-Wärme-Kopplung, und die Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz;

2. im Fall der Errichtung eines neuen Fernwärme- oder Fernkältenetzes oder der Errichtung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder der wesentlichen Änderung einer bestehenden derartigen Anlage die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung Grundsätze erlassen, um die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 Energieeffizienz-Richtlinie näher zu regeln.

(3) Um die Bewilligung nach Abs 1 ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen ist neben einer technischen Beschreibung des Vorhabens und den sonst zur Beurteilung seiner Energieeffizienz erforderlichen Plänen, Beschreibungen und Unterlagen die Kosten-Nutzen-Analyse im Sinn des Abs 1 anzuschließen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Verfahren mit den nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden unbeschadet des § 39 Abs 2b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl I Nr 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2018, zu koordinieren.“

5. Der bisherige 4. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „6. Abschnitt“ und die bisherigen §§ 13 und 14 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 15“ und „§ 16“.

6. Im § 15 (neu) wird in der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„4. Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 (EU-Urkunden-Verordnung), ABl Nr L 200 vom 26. Juli 2016;

5. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Energieeffizienz-Richtlinie), ABl Nr L 315 vom 14. November 2012.“

7. Nach § 16 (neu) wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 17

Die §§ 1 Abs 1, (§) 13, 14, 15 (neu) und 16 (neu) in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 40/2019, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 48 Abs 1 lautet die Z 4:*

„4. bei Vorhaben nach § 46 Abs 1 lit f gewährleistet ist, dass die zum Einsatz gelangenden Energieträger unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt werden und das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird.“

2. *Im § 77b wird angefügt:*

„(11) § 48 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Vorhaben dient der Durchführung bzw. Umsetzung zweier Rechtsakte der Europäischen Union: der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1024/2012, ABl Nr L 200 vom 26. Juli 2016 (im Folgenden kurz: EU-Urkunden-Verordnung) und der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (im Folgenden kurz: Energieeffizienz-Richtlinie), ABl Nr L 315 vom 14. November 2012.

1.1. Zur EU-Urkunden-Verordnung:

1.1.1. Die Verordnung sieht ein System der Anerkennung von bestimmten Urkunden vor (Personenstandsurkunden, melderechtliche Urkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise, Nachweise über Vorstrafenfreiheit; vgl Art 2 Abs 1 EU-Urkunden-Verordnung). Wird daher eine von dieser Verordnung umfasste Urkunde vorgelegt, ist die Urkunde von der Legalisation oder einer ähnlichen Form der Förmlichkeit befreit.

1.1.2. Hat eine Behörde Zweifel an der Echtheit einer ihr vorgelegten öffentlichen Urkunde eines anderen Mitgliedstaats, so kann sie über eine Zentralbehörde im eigenen Mitgliedstaat ein Auskunftersuchen entweder an die ausstellende Behörde oder an die Zentralbehörde des anderen Mitgliedstaats stellen. Die Abwicklung von Auskunftersuchen und die Verwaltungszusammenarbeit erfolgt im Wege des Binnenmarkt-Informationssystems der Europäischen Union (im Folgenden kurz: IMI). In diesem sind Muster abrufbar, die jene Behörde, die Zweifel an der Echtheit der Urkunde hegt, in einem ersten Schritt abrufen kann. Lassen sich durch Abgleichung der vorgelegten Urkunde mit dem abrufbaren Muster die Zweifel nicht ausräumen, so hat im Wege des IMI ein Auskunftersuchen entweder an die Behörde, die die öffentliche Urkunde ausgestellt hat, oder an die Zentralbehörde des betreffenden Mitgliedstaats zu erfolgen.

1.1.3. Die Benennung von Zentralbehörden für die Übermittlung, die Entgegennahme und erforderlichenfalls die Beantwortung der Ersuchen sowie für die Erteilung der für die Ersuchen erforderlichen Auskünfte erfolgt nach Art 15 Abs 1 EU-Urkunden-Verordnung durch die Mitgliedstaaten. Die Zuständigkeit zur Festlegung der Zentralbehörde obliegt innerstaatlich dem jeweiligen Materiengesetzgeber, weshalb in den landesgesetzlich zu regelnden Verfahren die Regelungskompetenz zur Benennung dem Landesgesetzgeber zukommt. Und zwar für jenen Fall, dass eine österreichische Behörde im Zuge eines nach landesgesetzlichen Vorschriften zu führenden Verfahrens ein entsprechendes Auskunftersuchen an die ausländische Zentralbehörde oder direkt an die ausstellende Behörde stellen möchte. Zur Regelung des umgekehrten Falles, dh Festlegung einer Zentralbehörde für Auskunftersuchen einer ausländischen Behörde an eine österreichische Behörde, ist der Landesgesetzgeber bis auf eine Ausnahme (siehe sogleich unter Pkt 1.1.5.) nicht befugt. Denn eine Anknüpfung an das dem Auskunftersuchen zugrundeliegende Verfahren sieht die EU-Urkunden-Verordnung nicht vor. Dies auch deshalb, weil möglicherweise ein solches Verfahren nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats nicht zwingend vorgesehen sein muss. Anknüpfungspunkt kann daher nur die Art der Urkunde sein. Da es sich gemäß Art 2 Abs 1 EU-Urkunden-Verordnung rein um Urkunden handelt, deren Ausstellung und Rechtswirkungen bundesgesetzlich geregelt sind, ist keine landesgesetzliche Anknüpfung möglich.

1.1.4. Der Verpflichtung zur Normierung einer Zentralbehörde für landesgesetzlich zu regelnde Verfahren wird mit gegenständlichem Vorhaben durch Einfügung eines eigenen Abschnitts im S.EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz nachgekommen. In diesem Gesetz erfolgt die Einfügung auf Grund der systematischen Ähnlichkeit zu anderen Begleitregelungen im Salzburger Landesrecht. Es ist deshalb auch keine Notwendigkeit gegeben, ein eigenes Gesetz zu erlassen. Als Zentralbehörde sowohl für die Entgegennahme von Anfragen als auch für die Beantwortung von einlangenden Anfragen fungiert das Amt der Salzburger Landesregierung (§ 13 Z 1). Die Übertragung dieser Funktion auf das Amt der Salzburger Landesregierung entspricht der bestehenden Systematik, nach der diese für landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, sowie in Angelegenheiten der zwischenstaatlichen Verwaltungszusammenarbeit als Verbindungsstelle vorgesehen ist (§§ 2 und 12 Abs 1 Salzburger Allgemeines Landesdienstleistungsgesetz, LGBl Nr 95/2011 idGF). Innerhalb des Amtes der Salzburger Landesregierung wird das IMI sowie der Einheitliche Ansprechpartner von der der Abteilung 5 zugehörigen Stabstelle für Gewerbeangelegenheiten betreut (Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 81/2014 idGF).

1.1.5. Neben den im Pkt 1.1.1. aufgezählten Urkunden ist von der EU-Urkunden-Verordnung noch eine weitere Kategorie von Urkunden umfasst. Gemäß Art 2 Abs 2 EU-Urkunden-Verordnung gilt diese auch für öffentliche Urkunden, deren Vorlage von Unionsbürgern verlangt werden kann, die ihren gewöhnli-

chen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, wenn diese Bürger ihr aktives oder passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament oder bei Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unter den Bedingungen der Richtlinie 93/109/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bzw der Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ausüben möchten. Im Landesrechtsbereich ist davon das Gemeindewahlrecht betroffen. In Umsetzung von Art 9 Abs 2 lit b der Richtlinie 94/80/EG haben die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass bei Zweifeln am Inhalt der Erklärung eines Unionsbürgers, er habe sein passives Wahlrecht nicht verloren, eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden seines Herkunftsmitgliedstaats verlangt werden kann. Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass er in diesem Mitgliedstaat seines passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen oder dass diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist (vgl die Umsetzung dieser Bestimmung im § 37 Abs 5 letzter Satz Salzburger Gemeindewahlordnung 1998). Die Normierung der Ausstellung solcher Urkunden im Geltungsbereich der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 obliegt dem Landesgesetzgeber, sodass für diesen Sonderfall ebenfalls dem Landesgesetzgeber die Normierung einer Zentralbehörde obliegt. Auch in diesem Zusammenhang soll das Amt der Salzburger Landesregierung Zentralbehörde sein (§ 13 Z 2).

1.2. Zur Energieeffizienz-Richtlinie:

1.2.1. Die Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie ins österreichische Recht hatte bis zum 5. Juni 2014 zu erfolgen. Die Europäische Kommission eröffnete im Jahre 2018 gegen die Republik Österreich jedoch ein (weiteres die Energieeffizienz-Richtlinie betreffendes) Vertragsverletzungsverfahren. In diesem jüngsten Verfahren vertritt die Europäische Kommission ua die Ansicht, die Umsetzung von Art 14 Abs 5 und 7 dieser Richtlinie sei mangelhaft erfolgt, da nicht sichergestellt sei, dass die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang IX Teil 2 Energieeffizienz-Richtlinie sowie entsprechende Genehmigungskriterien für alle dafür in der Richtlinie vorgesehenen Anlagen verpflichtet vorgeschrieben würden.

Bei im Folgenden angeführten Anlagen ist gemäß Art 14 Abs 5 lit a bis d Energieeffizienz-Richtlinie eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, deren Ergebnis gemäß Art 14 Abs 7 Energieeffizienz-Richtlinie Rechnung zu tragen ist:

- a) Planung einer neuen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW; zu bewerten sind die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage;
- b) erhebliche Modernisierung einer vorhandenen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW; zu bewerten sind die Kosten und der Nutzen einer Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage;
- c) Planung oder erhebliche Modernisierung einer Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht; zu bewerten sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch KWK, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz;
- d) Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes oder Planung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder erhebliche Modernisierung einer bestehenden derartigen Anlage; zu bewerten sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen.

Betreffend die Anlagen gemäß lit a und b erfolgte die Umsetzung bereits durch die Novellen des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 (im Folgenden kurz: LEG) LGBl Nr 39/2018 und Nr 40/2019, sodass beinahe alle Bedenken der Europäischen Kommission ausgeräumt werden konnten. Bei den lit c und d ging man von Seiten der Bundesländer bis zu einer Anfang November 2019 stattgefundenen Bundesländer-Koordinierungssitzung von einer Regelungskompetenz des Bundes aus (vgl dazu unter Pkt. 2 Verfassungsrechtliche Grundlagen), sodass keine Umsetzung für diese Anlagen notwendig erschien.

1.2.2. In der im Sommer 2019 eingelangten begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission vertritt diese weiterhin die Ansicht, es wären noch Defizite bei der Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie, insbesondere im Zusammenhang mit Art 14 Abs 7 dieser Richtlinie, vorhanden. Im Falle einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof würde die Rechtslage mit Ende der Stellungnahmefrist (Ende Dezember 2019) beurteilt werden. Um jegliche finanzielle Nachteile für das Bundesland Salzburg abzu-

wenden, wird deshalb auf das Begutachtungsverfahren betreffend den vorgeschlagenen 5. Abschnitt verzichtet, zumal es im Bundesland Salzburg auch derzeit keinen praktischen Anwendungsfall gibt.

1.2.3. Mit den in diesem Vorhaben vorgeschlagenen Regelungen soll ergänzend zu den bisherigen Novelierungen der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich der Anlagen gemäß Art 14 Abs 5 lit c und d Energieeffizienz-Richtlinie nachgekommen werden, damit in allen Bewilligungsfällen des Art 14 Abs 5 Energieeffizienz-Richtlinie eine Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt werden kann. Dies betrifft daher die Planung und wesentliche Änderung einer Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW (lit c) und die Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes oder die Planung oder wesentliche Änderung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz (lit d). Da sich thematisch beide Anlagen weder in das LEG noch die Anlagen gemäß lit d in den 1. Abschnitt des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz betreffend die IPPC-Anlagen einfügen lassen, soll nach dem Vorbild des Bundeslandes Tirol dieser Umsetzungsbedarf der Energieeffizienz-Richtlinie in gegenständliches Sammelgesetz zur Durchführung unterschiedlicher Verordnungen der Europäischen Union eingearbeitet werden (vgl Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union und das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 geändert werden; Ende der Begutachtungsfrist 17. Dezember 2019). Auf Grund der nunmehrigen Aufnahme einer Richtlinie ist der Anwendungsbereich gegenständlichen Gesetzes auszudehnen und die Diktion anzupassen. Inhaltlich orientiert sich die Regelung an der Umsetzung von Art 14 Abs 5 lit a und b Energieeffizienz-Richtlinie in den §§ 46 Abs 1 lit f und 48 Abs 1 Z 1 und 4 LEG. Um mit der Umsetzung im LEG in Einklang zu stehen, wird anstelle der „erheblichen Modernisierung“ bereits auf eine „wesentliche Änderung“ der Anlage Bezug genommen. Eine „wesentliche Änderung“ liegt bereits bei wesentlich geringeren Investitionskosten als 50% vor (von diesen 50% geht die Energieeffizienz-Richtlinie in ihrer Definition der erheblichen Modernisierung im Art 2 Z 44 aus), sodass auch unter dieser Investitionsschwelle eine Bewilligungspflicht ausgelöst wird.

1.2.4. Die Verordnungsermächtigung im Abs 2 soll wiederum der unionsrechtlichen Verpflichtung des Art 14 Abs 7 Energieeffizienz-Richtlinie Rechnung tragen, wonach den Genehmigungskriterien zur Sicherstellung der Anforderungen bzw zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse nach Art 14 Abs 5 Energieeffizienz-Richtlinie für die betroffenen Anlagen entsprochen werden muss. Sowohl Industrieanlagen nach Abs 1 Z 1, wie auch Fernwärme- und Fernkältenetze nach Abs 1 Z 2 unterliegen Genehmigungsverfahren nach bundesgesetzlichen Vorschriften. Da sich die einschlägigen Bestimmungen zu Mitvollzug bzw Koordination der Verfahren nicht auf landesrechtliche Regelungen erstrecken (bspw § 356b Abs 1 Gewerbeordnung 1994) bzw sich auf die Erforderlichkeit des Schutzes vor Auswirkungen oder des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage beschränken (bspw § 356b Abs 2 Gewerbeordnung 1994), soll die Koordination der Verfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörde sichergestellt werden. Unbeschadet des § 39 Abs 2b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz soll damit gewährleistet werden, dass in Verfahren für die oben genannten Anlagen, in denen eine Bewilligung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften erforderlich ist, die Entscheidung allenfalls im Rahmen einer gemeinsamen Verhandlung und eines Bescheides erfolgt (Abs 4).

1.2.5. Ein weiterer Vorhalt der Europäischen Kommission im oben angeführten Vertragsverletzungsverfahren betrifft die ihrer Ansicht nach nicht verpflichtende Berücksichtigung der Ergebnisse einer gemäß Art 14 Abs 5 Energieeffizienz-Richtlinie durchzuführenden Kosten-Nutzen-Analyse, die im Art 14 Abs 7 dieser Richtlinie vorgeschrieben wird. Obwohl davon ausgegangen wird, dass diese Bestimmung bereits durch die Novelle des LEG im LGBl Nr 40/2019 ins Salzburger Landesrecht umgesetzt worden ist, hat die Europäische Kommission die vollständige Umsetzung in ihrer begründeten Stellungnahme weiterhin angezweifelt. Um eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof diese Vorhalte betreffend zu vermeiden, soll nunmehr die Berücksichtigung dieser Analyse ausdrücklich im § 48 Abs 1 Z 4 LEG aufgenommen werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

2.1. Zur EU-Urkundenverordnung:

Die Kompetenzen zur Regelung der begleitenden Maßnahmen ergeben sich aus der jeweiligen Materie (daher im Wesentlichen aus Art 15 Abs 1 B-VG, Art 12 Abs 1, Art 14 Abs 4, Art 14a, Art 21 Abs 1 und Art 115 Abs 2 B-VG).

2.2. Zur Energieeffizienz-Richtlinie:

Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG und Art 15. Jene Anlagen im Sinn des Art 14 Abs 5 lit c und d Energieeffizienz-Richtlinie könnten grundsätzlich in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG). Deshalb wurde im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens auch eine bundesgesetzliche Regelung in Aussicht gestellt. Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen, sind aber nicht unter den Kompe-

tenzstatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ zu subsumieren (VfSlg 10.831/1986). Ein auf Grund des Vertragsverletzungsverfahrens vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst erstelltes Gutachten sah darüber hinaus auch keine Zuständigkeit gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 bzw Art 12 Abs 1 Z 5, sodass in einer Bund-Länder-Koordinierungssitzung im November 2019 von Seiten des Bundes der Standpunkt vertreten wurde, dass der Regelungsaspekt der effizienten Energieverwendung eine Zuständigkeit der Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG begründet.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kosten:

4.1. Zur EU-Urkundenverordnung:

Die Abwicklung von Auskunftersuchen ist durch die EU-Urkunden-Verordnung unionsrechtlich verpflichtend vorgegeben. Eine konkrete Bezifferung eines allfälligen Mehraufwands kann derzeit jedoch mangels Vorhersehbarkeit der Anzahl an Ersuchen nicht vorgenommen werden. Da im Salzburger Landesrecht aber keine große Anzahl an Rechtsvorschriften, nach denen Urkunden im Sinne der EU-Urkunden-Verordnung vorzulegen sind, existieren, ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einem geringen Mehraufwand auszugehen. Da auch die Gemeinden die Möglichkeit haben, Auskunftersuchen aus ihrem Bereich ebenfalls über die Zentralstelle abzuwickeln, entstehen diesen keine Mehrkosten.

Grundsätzlich kann die Abwicklung der Auskunftersuchen auch direkt von den in der jeweiligen Sache zuständigen Behörden selbst erfolgen, vorausgesetzt sie verfügen über eine entsprechende Berechtigung im IMI. Bei diesem sind derzeit bereits alle Bezirksverwaltungsbehörden im Bundesland Salzburg registriert. Bei Bedarf kann eine Freischaltung auch für die Vollziehung der EU-Urkunden-Verordnung vorgenommen werden.

4.2. Zur Energieeffizienz-Richtlinie:

Derzeit gibt es im Bundesland Salzburg für die Vollziehung der in Umsetzung von Art 14 Abs 5 und 7 Energieeffizienz-Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften keine praktischen Anwendungsfälle. Mit Mehrkosten ist daher nicht zu rechnen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwände erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.